

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Portweine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1978)**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Madeira-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1978)**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1978)**

»EG-Dok. S/957/77 (AELE) (P 18)«

# Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Portweine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in Portugal (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik<sup>2)</sup>, geändert durch das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik<sup>3)</sup>, sieht in Artikel 4 des Protokolls Nr. 8 zu diesem Abkommen vor, für bestimmte Weine mit Ursprung in Portugal bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollsätze zu senken, und zwar

- um 60 v. H. der anwendbaren Zollsätze für Portweine der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1 des Gemeinsamen Zollltarifs im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 35 000 hl und
- um 50 v. H. der anwendbaren Zollsätze für Portweine der Tarifstellen ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1 des Gemeinsamen Zollltarifs im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 280 000 hl.

Die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein bleiben auf diese Weine anwendbar.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den betreffenden Kontingenten zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung der vorgesehenen Kontingentszollsätze auf

sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Portugal und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Portweinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die portugiesischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Portugal in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual wie folgt auf die einzelnen Mitgliedstaaten:

|                                                               | 1974 | 1975 | 1976 |
|---------------------------------------------------------------|------|------|------|
| Portweine:                                                    |      |      |      |
| — in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger: |      |      |      |
| — Benelux                                                     | 13,4 | 18,8 | 17,8 |
| — Dänemark                                                    | 4,1  | 6,0  | 6,2  |
| — Deutschland                                                 | 7,2  | 15,3 | 11,0 |
| — Frankreich                                                  | 27,9 | 29,0 | 36,0 |
| — Irland                                                      | 0,6  | 0,4  | 0,2  |
| — Italien                                                     | 29,9 | 16,1 | 18,3 |
| — Vereinigtes Königreich                                      | 16,9 | 14,4 | 10,5 |

<sup>1)</sup> ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ...

<sup>2)</sup> ABl. EG Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 165

<sup>3)</sup> ABl. EG Nr. L 266 vom 29. September 1976, S. 2

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – As 45/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

|                                                           | 1974 | 1975 | 1976 |
|-----------------------------------------------------------|------|------|------|
| — in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern: |      |      |      |
| — Benelux                                                 | 14,0 | 13,4 | 15,7 |
| — Dänemark                                                | 4,5  | 5,5  | 7,0  |
| — Deutschland                                             | 11,0 | 10,4 | 6,4  |
| — Frankreich                                              | 41,0 | 39,4 | 46,5 |
| — Irland                                                  | 1,5  | 1,2  | 0,6  |
| — Italien                                                 | —    | —    | —    |
| — Vereinigtes Königreich                                  | 28,0 | 30,1 | 23,8 |

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln:

|                        | Portweine in Behältnissen mit einem Inhalt von |                   |
|------------------------|------------------------------------------------|-------------------|
|                        | 2 Litern oder weniger                          | mehr als 2 Litern |
| Benelux                | 16,6                                           | 14,6              |
| Dänemark               | 4,8                                            | 6,6               |
| Deutschland            | 14,9                                           | 8,7               |
| Frankreich             | 29,7                                           | 42,5              |
| Irland                 | 0,8                                            | 0,8               |
| Italien                | 18,8                                           | 0,1               |
| Vereinigtes Königreich | 14,4                                           | 26,7              |

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 90 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten

müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 werden Zollkontingente für Waren mit Ursprung in Portugal bis zu nachstehend angegebener Höhe eröffnet:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs         | Warenbezeichnung | Kontingentsmenge |
|-------------------------------------------|------------------|------------------|
| ex 22.05 C III a) 1<br>ex 22.05 C IV a) 1 | Portweine        | 35 000 hl        |
| ex 22.05 C III b) 1<br>ex 22.05 C IV b) 1 | Portweine        | 280 000 hl       |

2. Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die für diese Weine angewandten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen ausgesetzt:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs                                                      | Zollsatz                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| ex 22.05 C III a) 1<br>ex 22.05 C IV a) 1<br>ex 22.05 C III b) 1<br>ex 22.05 C IV b) 1 | 5,4 RE je hl<br>5,8 RE je hl<br>5,5 RE je hl<br>6,0 RE je hl |

## Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.
2. Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

(in Hektolitern)

|                           | Portweine der Tarifstellen                       |                                                  |
|---------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
|                           | ex 22.05 C III a) 1<br>und<br>ex 22.05 C IV a) 1 | ex 22.05 C III b) 1<br>und<br>ex 22.05 C IV b) 1 |
| Benelux                   | 5 250                                            | 36 790                                           |
| Dänemark                  | 1 500                                            | 16 630                                           |
| Deutschland               | 4 690                                            | 22 000                                           |
| Frankreich                | 9 350                                            | 10 700                                           |
| Irland                    | 250                                              | 2 000                                            |
| Italien                   | 5 920                                            | 100                                              |
| Vereinigtes<br>Königreich | 4 540                                            | 67 380                                           |
| Insgesamt                 | 31 500                                           | 252 000                                          |

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 3 500 bzw. 28 000 Hektoliter, bildet die entsprechende Reserve.

## Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Abs. 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

## Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

## Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1978 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

## Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

## Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren aus Portugal festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

#### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

#### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 45 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Durchschrift oder eine Photokopie der Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Verordnung erlassen haben.

#### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

# Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Madeira-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik<sup>2)</sup>, geändert durch das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik<sup>3)</sup>, sieht in Artikel 4 des Protokolls Nr. 8 zu diesem Abkommen vor, für bestimmte Weine mit Ursprung in Portugal bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollsätze zu senken, und zwar

- um 60 v. H. der anwendbaren Zollsätze für Madeira-Weine der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 1500 hl und
- um 50 v. H. der anwendbaren Zollsätze für Madeira-Weine der Tarifstellen ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 14 500 hl.

Die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein bleiben auf diese Weine anwendbar.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den betreffenden Kontingenten zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung der vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedsta-

ten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Portugal und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Madeira-Weinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die portugiesischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Portugal in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual wie folgt auf die einzelnen Mitgliedstaaten:

|                                                              | 1974 | 1975 | 1976 |
|--------------------------------------------------------------|------|------|------|
| Madeira-Weine:                                               |      |      |      |
| — in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger |      |      |      |
| — Benelux                                                    | 15,8 | 28,7 | 14,2 |
| — Dänemark                                                   | 22,5 | 31,5 | 24,6 |
| — Deutschland                                                | 8,7  | 9,0  | 7,7  |
| — Frankreich                                                 | 3,4  | 2,5  | 36,1 |
| — Irland                                                     | 0,8  | 1,0  | 1,0  |
| — Italien                                                    | 35,4 | 17,3 | 6,9  |
| — Vereinigtes Königreich                                     | 13,4 | 10,0 | 9,5  |

|                                                           | 1974 | 1975 | 1976 |
|-----------------------------------------------------------|------|------|------|
| — in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern: |      |      |      |
| — Benelux                                                 | 14,8 | 13,6 | 12,4 |
| — Dänemark                                                | 16,0 | 10,6 | 14,8 |
| — Deutschland                                             | 18,1 | 21,4 | 17,5 |
| — Frankreich                                              | 40,8 | 46,7 | 43,4 |
| — Irland                                                  | 0,1  | —    | 0,1  |
| — Italien                                                 | —    | —    | —    |
| — Vereinigtes Königreich                                  | 10,2 | 7,7  | 11,8 |

<sup>1)</sup> ABL EG Nr. ... vom ..., S. ...

<sup>2)</sup> ABL EG Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 165

<sup>3)</sup> ABL EG Nr. L 266 vom 29. September 1976, S. 2

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln:

|                           | Madeira-Weine<br>in Behältnissen<br>mit einem Inhalt von |                      |
|---------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------|
|                           | 2 Litern<br>oder<br>weniger                              | mehr als<br>2 Litern |
| Benelux                   | 18,4                                                     | 14,0                 |
| Dänemark                  | 22,9                                                     | 16,5                 |
| Deutschland               | 13,1                                                     | 19,1                 |
| Frankreich                | 3,6                                                      | 40,8                 |
| Irland                    | 1,1                                                      | 0,1                  |
| Italien                   | 25,8                                                     | 0,1                  |
| Vereinigtes<br>Königreich | 15,1                                                     | 9,4                  |

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 90 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat unge-

nützt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammenschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 werden Zollkontingente für Waren mit Ursprung in Portugal bis zu nachstehend angegebener Höhe eröffnet:

| Nummer<br>des Gemeinsamen<br>Zolltarifs   | Waren-<br>bezeichnung | Kontin-<br>gentsmenge |
|-------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| ex 22.05 C III a) 1<br>ex 22.05 C IV a) 1 | Madeira-<br>Weine     | 1 500 hl              |
| ex 22.05 C III b) 1<br>ex 22.05 C IV b) 1 | Madeira-<br>Weine     | 14 500 hl             |

2. Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die für diese Weine angewandten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen ausgesetzt:

| Nummer<br>des Gemeinsamen<br>Zolltarifs   | Zollsatz                     |
|-------------------------------------------|------------------------------|
| ex 22.05 C III a) 1<br>ex 22.05 C IV a) 1 | 5,4 RE je hl<br>5,8 RE je hl |
| ex 22.05 C III b) 1<br>ex 22.05 C IV b) 1 | 5,5 RE je hl<br>6,0 RE je hl |

#### Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.
2. Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

(in Hektolitern)

|                           | Madeira-Weine der Tarifstellen                   |                                                  |
|---------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
|                           | ex 22.05 C III a) 1<br>und<br>ex 22.05 C IV a) 1 | ex 22.05 C III b) 1<br>und<br>ex 22.05 C IV b) 1 |
| Benelux                   | 248                                              | 1 820                                            |
| Dänemark                  | 309                                              | 2 150                                            |
| Deutschland               | 177                                              | 2 480                                            |
| Frankreich                | 50                                               | 5 300                                            |
| Irland                    | 15                                               | 15                                               |
| Italien                   | 347                                              | 15                                               |
| Vereinigtes<br>Königreich | 204                                              | 1 220                                            |
| Insgesamt                 | 1 350                                            | 13 000                                           |

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 150 bzw. 1500 Hektoliter, bildet die entsprechende Reserve.

### Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Abs. 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.
3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

### Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenützten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1978 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

### Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reservemengen ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

### Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.



3. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren aus Portugal festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

#### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die Quoten angerechnet worden sind.

#### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 45 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Durchschrift oder eine Photokopie der Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Verordnung erlassen haben.

#### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

# **Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1978)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik<sup>2)</sup>, geändert durch das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik<sup>3)</sup>, sieht in Artikel 4 des Protokolls Nr. 8 zu diesem Abkommen vor, für bestimmte Weine mit Ursprung in Portugal bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollsätze zu senken, und zwar

- um 60 v. H. der anwendbaren Zollsätze für Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 1000 hl und
- um 50 v. H. der anwendbaren Zollsätze für Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifstellen ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 2000 hl.

Die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein bleiben auf diese Weine anwendbar.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den betreffenden Kontingenten zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung der vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten

<sup>1)</sup> ABl. EG Nr. ... vom ..., S. ....

<sup>2)</sup> ABl. EG Nr. L 301 vom 31. Dezember 1972, S. 165

<sup>3)</sup> ABl. EG Nr. L 266 vom 29. September 1976, S. 2

vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Portugal und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die in der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Moscatel-de-Setubal-Weinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die portugiesischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Portugal in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual wie folgt auf die einzelnen Mitgliedstaaten:

|                                                               | 1974 | 1975 | 1976 |
|---------------------------------------------------------------|------|------|------|
| Moscatel-de-Setubal-Weine:                                    |      |      |      |
| — in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger: |      |      |      |
| — Benelux                                                     | 30   | —    | —    |
| — Dänemark                                                    | —    | 20   | 83   |
| — Deutschland                                                 | 50   | 80   | —    |
| — Frankreich                                                  | —    | —    | —    |
| — Irland                                                      | —    | —    | —    |
| — Italien                                                     | 20   | —    | 17   |
| — Vereinigtes Königreich                                      | —    | —    | —    |

|                                                           | 1974 | 1975 | 1976 |
|-----------------------------------------------------------|------|------|------|
| — in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern: |      |      |      |
| — Benelux                                                 | 70   | —    | —    |
| — Dänemark                                                | —    | —    | —    |
| — Deutschland                                             | —    | —    | —    |
| — Frankreich                                              | —    | —    | —    |
| — Irland                                                  | —    | —    | —    |
| — Italien                                                 | —    | —    | —    |
| — Vereinigtes Königreich                                  | 30   | —    | —    |

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln:

|                        | Moscatel-de-Setubal-Weine in Behältnissen mit einem Inhalt von |                   |
|------------------------|----------------------------------------------------------------|-------------------|
|                        | 2 Litern oder weniger                                          | mehr als 2 Litern |
| Benelux                | 20                                                             | 20                |
| Dänemark               | 5                                                              | 5                 |
| Deutschland            | 20                                                             | 20                |
| Frankreich             | 20                                                             | 20                |
| Irland                 | 5                                                              | 5                 |
| Italien                | 10                                                             | 10                |
| Vereinigtes Königreich | 20                                                             | 20                |

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 90 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Zichung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Zichung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat unge-

nützt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

1. Vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 werden Zollkontingente für Waren mit Ursprung in Portugal bis zu nachstehend angegebener Höhe eröffnet:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs         | Warenbezeichnung          | Kontingentsmenge |
|-------------------------------------------|---------------------------|------------------|
| ex 22.05 C III a) 1<br>ex 22.05 C IV a) 1 | Moscatel-de-Setubal-Weine | 1000 hl          |
| ex 22.05 C III b) 1<br>ex 22.05 C IV b) 1 | Moscatel-de-Setubal-Weine | 2000 hl          |

2. Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die für diese Weine angewandten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen ausgesetzt:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs         | Zollsatz                     |
|-------------------------------------------|------------------------------|
| ex 22.05 C III a) 1<br>ex 22.05 C IV a) 1 | 5,4 RE je hl<br>5,8 RE je hl |
| ex 22.05 C III b) 1<br>ex 22.05 C IV b) 1 | 5,5 RE je hl<br>6,0 RE je hl |

#### Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.
2. Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

3. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren aus Portugal festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

#### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die Quoten angerechnet worden sind.

#### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen 45 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Durchschrift oder eine Photokopie der Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Verordnung erlassen haben.

#### Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

#### FINANZBOGEN

- |                              |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Haushaltsposten:          | Kapitel 12 Artikel 120                                                                                                                                                                                                                                            |
| 2. Juristische Grundlage:    | Artikel 43 und 113 EWG-Vertrag                                                                                                                                                                                                                                    |
| 3. Titel der Tarifmaßnahmen: | Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Portweine, Madeira-Weine und Moscatel-de-Setubal-Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zollltarifs mit Ursprung in Portugal (1978)           |
| 4. Ziele des Vorhabens:      | Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung – Abkommen EWG/Portugal –                                                                                                                                                                                             |
| 5. Berechnungsmethode:       | — Nummer des Gemeinsamen Zollltarifs: ex 22.05 C III und C IV (4 Tariflinien)<br>— Kontingentsmengen: 334 000 hl insgesamt<br>— Kontingentszollsatz: Herabsetzung um 50 v. H. und 60 v. H.<br>— Zollsatz des Gemeinsamen Zollltarifs: von 11 RE/hl bis 14,5 RE/hl |
| 6. Einnahmeverlust:          | 1 800 000 RE                                                                                                                                                                                                                                                      |

**Begründung**

1. Das Abkommen von 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik, geändert durch Artikel 9 des Inte-

rimsabkommens von 1976, sieht in Artikel 4 seines Protokolls Nr. 8 die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für die nachstehend genannten Weine vor:

| Nummer<br>des Gemeinsamen<br>Zolltarifs    | Warenbezeichnung                                                                                | Jahresmengen<br>insgesamt | Zollsatz-<br>herabsetzung um |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------|
| ex 22.05 C III a) 1<br>ex 22.05 C IV a) 1  | Port-Weine<br>— in Behältnissen mit einem Inhalt von<br>zwei Litern oder weniger                | 35 000 hl                 | 60 v. H.                     |
| ex 22.05 C III b) 1<br>ex 22.05 C IV b) 1  | Port-Weine<br>— in Behältnissen mit einem Inhalt von<br>mehr als zwei Litern                    | 280 000 hl                | 50 v. H.                     |
| ex 22.05 C III a) 1<br>ex 22.05 C IV a) 1  | Madeira-Weine<br>— in Behältnissen mit einem Inhalt von<br>zwei Litern oder weniger             | 1 500 hl                  | 60 v. H.                     |
| ex 22.05 C III b) 1<br>ex 22.05 C III b) 1 | Madeira-Weine<br>— in Behältnissen mit einem Inhalt von<br>mehr als zwei Litern                 | 14 500 hl                 | 50 v. H.                     |
| ex 22.05 C III a) 1<br>ex 22.05 C IV a) 1  | Moscatel-de-Setubal-Weine<br>— in Behältnissen mit einem Inhalt von<br>zwei Litern oder weniger | 1 000 hl                  | 60 v. H.                     |
| ex 22.05 C III b) 1<br>ex 22.05 C IV b) 1  | Moscatel-de-Setubal-Weine<br>— in Behältnissen mit einem Inhalt von<br>mehr als zwei Litern     | 2000 hl                   | 50 v. H.                     |

Diese Weine unterliegen weiterhin den Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Weine.

2. Um den Verpflichtungen der Gemeinschaft 1978 gegenüber Portugal zu genügen, sind auf dem Verordnungswege die Vorschriften über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente festzusetzen.

Dies ist Gegenstand der anliegenden Vorschläge.

3. Wie es die Regel ist, sehen die Verordnungen die Teilung jeder Kontingentsmenge in zwei Raten vor, von denen die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite die Reserve bildet.

Die Aufteilung der ersten Rate gründet sich wie üblich auf die statistischen Daten der drei letzten

Jahre und die Vorausschätzungen für den in Betracht kommenden Zeitraum. In Ermangelung statistischer Daten der Gemeinschaft für die einzelnen Weinsorten sind die ursprünglichen Quoten an Hand der neuesten statistischen Angaben über die portugiesischen Ausfuhren der Jahre 1974 bis 1976 berechnet worden. Die portugiesischen Daten können als annähernd genaues Spiegelbild der Einfuhrlage der Gemeinschaft dieser Weine angesehen werden.

4. Die in der Konsultationssitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ (13./14. April 1977) anwesenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben sich zu dem von der Kommission im Rahmen der anliegenden Verordnungen vorgeschlagenen Schema der Aufteilung der Quoten zustimmend geäußert.